

BGer 6B 1046/2018 vom 19. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1046_2018

FR: TF 6B 1046/2018 du 19 novembre 2018

IT: TF 6B 1046/2018 del 19 novembre 2018

Regeste

Strafanzeigen etc.; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete mehrfach Strafanzeige gegen diverse (Amts-) Personen des Kantons Schwyz. Der Aufforderung der kantonalen Staatsanwaltschaft, die Strafanzeigen zu überarbeiten, da nicht ersichtlich sei, welche Straftaten er den einzelnen Personen aufgrund welchen Verhaltens vorwerfe, kam der Beschwerdeführer nicht nach, weshalb die Staatsanwaltschaft am 20. Juni 2018 androhungsgemäss verfügte, dass die Eingaben unbeachtet bleiben. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht Schwyz am 31. August 2018 mangels einer tauglichen Begründung nicht ein.

E. 2

Der Beschwerdeführer gelangt ans Bundesgericht und beantragt sinngemäss, der Entscheid des Kantonsgerichts sei aufzuheben und die Strafanzeigen seien an die Hand zu nehmen.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht ansatzweise auseinander. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, dass und inwiefern der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz rechtsfehlerhaft und somit gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Offenbleiben kann, ob der Beschwerdeführer aufgrund von "Straftaten in Behörden des Kantons Schwyz" gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG als Privatkläger überhaupt zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert ist (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteil 6B_1302/2016 vom 1. März 2017 E. 2; je mit Hinweisen).

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.